



Verein der Eltern, Freunde und Förderer
der Dollinger-Realschule Biberach e.V.

Satzung des Vereins der Eltern, Freunde und Förderer der Dollinger-Realschule Biberach e.V.

In der Fassung vom 19. Juli 1998, geändert am 10.02.2015*

*Einstimmig beschlossen in der MV am 19.06.1998, geändert in der MV am 10.02.2015,
geändert in der MV am 12.02.2020.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Verein der Eltern, Freunde und Förderer der Dollinger-Realschule Biberach e.V.

(2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach einzutragen.

(3) Der Sitz des Vereins ist Biberach.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 1 Absatz 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des öffentlichen Rechts verwendet.

(2) Der Verein hat den Zweck, den von der Realschule übernommenen Erziehungsauftrag ideell und materiell zu fördern.

(3) Der Verein erstrebt durch diese Förderung die Unterstützung der Bildung und Erziehung aller Schüler/innen in der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus und pflegt außerdem die Verbundenheit aller am Schulleben Beteiligten sowie mit ehemaligen Schülern, Gönnern und Freunden.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein durch Geld- und Sachspenden die Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus ergänzt und die Trägerschaft bei der Durchführung von Maßnahmen übernimmt, die im Rahmen des Satzungszwecks erforderlich erscheinen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzielle Mittel

- (1) Zur Erreichung seiner Ziele stehen dem Verein ordentliche Jahresbeiträge und einmalige Zuwendungen der Mitglieder sowie sonstige Einnahmen zur Verfügung.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt die Mindesthöhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge fest. Die Höhe des Beitrags kann für natürliche und juristische Personen unterschiedlich sein.
- (3) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Eltern, Schüler, Lehrer und sonstige Freunde sowie juristische Personen werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben:
 - a) durch die schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - b) durch die Zahlung von einem Jahresbeitrag.
- (3) Eine Erklärung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, wenn der Vorstand nicht binnen eines Monats widerspricht.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (Austritt nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.)
- b) durch Tod des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss auf Vorstandsbeschluss.

Hiergegen steht dem Mitglied die Einberufung der Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstößt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 gewählten und 3 außerordentlichen Mitgliedern des Vereins.

Gewählte Mitglieder sind:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der zweite Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenverwalter
- e) der Pressereferent (Öffentlichkeitsarbeit)

Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) der Leiter der Dollinger-Realschule Biberach
- b) der Elternbeiratsvorsitzende der Dollinger-Realschule Biberach
- c) der Schülersprecher

- (2) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Der Vorstand bleibt jeweils solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist.
- (3) Die gewählten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 gewählten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand beschließt im Einvernehmen mit dem Schulleiter oder einem von ihm gewählten Vertreter die Verwendung der finanziellen Mittel.
Der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 gewählte Vorstandsmitglieder und 1 außerordentliches Mitglied anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters bei der jeweiligen Sitzung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende des Vorstandes oder bei Verhinderung der zweite Vorsitzende ein. In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung (als Jahreshauptversammlung) spätestens 8 Wochen nach Beginn des Kalenderjahres einzuberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder ist unter Angabe der Tagesordnung, über die Beschlussfassung begehrt wird, vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich ca. 2 Wochen vor dem Versammlungstermin über die Bekanntmachung in der Tagespresse und auf der Homepage der Schule (<https://www.dollinger-realschule.de>). Gleichzeitig erfolgt die Einladung mit Tagesordnung durch den Aushang in der Dollinger-Realschule Biberach. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung ihr zur Entscheidung vorgelegten Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, die Jahresabrechnung und ggf. die Auflösung des Vereins.

- (3) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes bzw. des Versammlungsleiters. Stimmübertragung ist unzulässig.

Soweit nicht anders bestimmt ist oder von einem der Anwesenden verlangt wird, werden alle Beschlüsse durch Handzeichen gefasst. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderung der Satzung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (4) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und 2/3 dieser vertretenden Stimmen die Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen die Auflösung beschließen kann.

- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

- (3) Das Vermögen des Vereins muss bei seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Dollinger-Realschule Biberach zugeführt werden und auf ein Konto der Stadtverwaltung zugunsten der Dollinger-Realschule Biberach zweckgebunden überwiesen werden. Dieses Konto muss von der Stadtverwaltung treuhänderisch in oben genanntem Sinne verwaltet werden.